

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG160246-L / UD

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. Gerwig
Gerichtsschreiber MLaw Egger

Urteil vom 29. Mai 2017
(im Dispositiv)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Büro A-9, Unt. Nr. 2015/10025777, Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,
Anklägerin

gegen

Mladen Milic, geboren 27. November 1971, von Zürich, Elektromonteur, Segantistr. 37, 8049 Zürich,
Beschuldigter

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Christian Schroff, Felsenstr. 11, Postfach 343, 8570 Weinfelden

betreffend **Mehrfache üble Nachrede**

Privatkläger

1. **Erwin Kessler**, Dr., geboren 29. Februar 1944, von Wellhausen/TG und Thundorf/TG, Bauingenieur, Im Büel 2, 9546 Tuttwil,
 2. **Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch**, c/o Erwin Kessler, Im Büel 2, 9546 Tuttwil,
- 1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. HSG Rolf Rempfler, Falkensteinstr. 1, Postfach 112, 9006 St. Gallen

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 100.– (entsprechend Fr. 4'000.–).
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. Über die weiteren Kosten (Barauslagen usw.) wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

5. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern 1 und 2 für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 4'600.– (inklusive 8 % MwSt.) zu bezahlen.
7. Die Privatkläger werden mit ihren Genugtuungsforderungen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
8. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat (überbracht, gegen Empfangsschein);
 - die Privatklägerschaft (übergeben);
 - den Vertreter der Privatklägerschaft (gegen Empfangsschein);und hernach als unbegründetes bzw. begründetes Urteil an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat;
- den Vertreter der Privatklägerschaft im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die zuständigen Amtsstellen.

9. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **schriftliche Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 29. Mai 2017

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Die Bezirksrichterin:



lic. iur. Gerwig

Der Gerichtsschreiber:



MLaw Egger

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.